

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.02.2009

B E S C H L Ü S S E - öffentlich

**Beschluss-Nr.:** 02-02/09  
**Beschluss-Tag:** 04.02.09  
**Einreicher:** Bürgermeister, Bauamt

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplanes „Heinrich-Heine-Straße“

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Heinrich-Heine-Straße“ aufzuheben.

**Beschluss-Nr.:** 03-02/09  
**Beschluss-Tag:** 04.02.09  
**Einreicher:** Bürgermeister, Bauamt

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.118 „Heinrich-Heine-Straße“

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 4/19, 4/20, 4/21 und 4/25 der Flur 7 von Zeuthen. Der Bebauungsplan wird mit dem Ziel aufgestellt, die Errichtung von mehrgeschossigen Wohngebäuden mit Wohnungen für alle Generationen und eines Sozialstützpunktes vorzubereiten. Die Öffentlichkeit wird frühzeitig im Planverfahren durch eine Einwohnerversammlung und die Behörden werden mit einem Anschreiben beteiligt. Bemerkung: Entsprechend dem § 28 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Bemerkung:**

Entsprechend dem § 28 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**ERSATZBEKANNTMACHUNG**

In den Vorentwürfen des Bebauungsplans Nr. 118 „Generation übergreifendes Wohnen“ mit integriertem Grünordnungsplan kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Zeuthen (dienstags von 9.00 -12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 -12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr) im Rathaus, Schillerstr. 1, im Sekretariat des Bürgermeisters Einsicht nehmen.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 03-02/09 sowie die Ersatzbekanntmachung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 118 „Generation übergreifendes Wohnen“ mit integriertem Grünordnungsplan an.

Zeuthen, den 04.02.2009

Kubick  
Bürgermeister

*-Siegel-*

**Beschluss-Nr.:** 04-02/09  
**Beschluss-Tag:** 04.02.09  
**Einreicher:** Bürgermeister, Kämmerei

Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2009

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2009 mit ihren Anlagen.

**HAUSHALTSSATZUNG**

Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 65 (2) des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Zeuthen vom 04.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. Im Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	15.206.300 EUR
	in den Ausgaben auf	15.206.300 EUR
2. Im Vermögenshaushalt:	in den Einnahmen auf	6.111.300 EUR
	in den Ausgaben auf	6.111.300 EUR

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	1.844.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	500.000 EUR

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	342
v.H.		
2. Gewerbesteuer		350
v.H.		

## § 4

1. Als erheblich im Sinne des § 68 (2) Nr.1 KommRRefG gilt ein Jahresfehlbetrag, der **3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens** des laufenden Haushaltsvolumens übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 68 (2) Nr. 2 KommRRefG dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall **3 v.H. des Gesamtvolumens** des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Ausgaben gelten als **erheblich** im Sinne des § 70 (1) Satz 3 KommRRefG , wenn für folgende Ausgabearten ein Betrag von **40.000 €** überschritten wird :
  - Personalausgaben
  - Sachausgaben der Gruppen 5 und 6
  - sonstige Ausgaben der Gruppen 7 und 8
  - Ausgaben des VermögenshaushaltesDer Hauptausschuss entscheidet über Ausgaben i.S.d. § 70 (1) Satz 3 KommRRefG von 40.001 bis 100.000 €

## § 5

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Zeuthen, den 04.02.2009

Kubick  
Bürgermeister

- Siegel -

### ERSATZBEKANNTMACHUNG

In die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2009 mit Ihren Anlagen kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Zeuthen (dienstags von 9.00 -12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 -12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr) im Rathaus, Schillerstr. 1, im Sekretariat des Bürgermeisters Einsicht nehmen.

Zeuthen, den 04.02.2009

Kubick  
Bürgermeister

-Siegel -

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung der vorstehenden Satzung an.

Zeuthen, den 04.02.2009

Kubick  
Bürgermeister

- Siegel -

**Beschluss-Nr.:** 05-02/09  
**Beschluss-Tag:** 04.02.09  
**Einreicher:** Bürgermeister, Stabsstelle

Bestimmung des allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeisters

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen benennt als allgemeine Vertreterin des hauptamtlichen Bürgermeisters Frau Sabine Weller, Kämmerin der Gemeinde Zeuthen

**Beschluss-Nr.:** 06-02/09  
**Beschluss-Tag:** 04.02.09  
**Einreicher:** Bürgermeister, Stabsstelle

Erlass einer Hauptsatzung

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen gemäß Anlage 1 dieser Beschlussvorlage.

**HAUPTSATZUNG**  
Der Gemeinde Zeuthen

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am 04.02.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen.

- § 1 Name der Gemeinde, Rechtsstellung, Gemeindegebiet
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Gemeindevertretung
- § 4 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 5 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung
- § 6 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 7 Gleichstellungsbeauftragte
- § 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
- § 9 Weitere Ausschüsse
- § 10 Vertretung des Bürgermeisters
- § 11 Zuständigkeiten des Bürgermeisters
- § 12 Gemeindebedienstete
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Seniorenbeirat
- § 15 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 16 In-Kraft-Treten

**§ 1**  
**Name, Rechtsstellung, Gemeindegebiet**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Zeuthen“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen, amtsfreien Gemeinde.
- (3) Das Gemeindegebiet erstreckt sich auf das Territorium, das in der Flurkartenbezeichnung (Anlage 1 zur Hauptsatzung) als Gemeindegebiet gekennzeichnet ist.

**§ 2**  
**Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde führt Wappen, Flagge und Dienstsiegel.
- (2) Die zeichnerische Darstellung und die nähere Beschreibung des Wappens und der Flagge sowie ein Abdruck des Dienstsiegels sind in Anlage 2 zur Hauptsatzung abgebildet.
- (3) Die Befugnis zum Führen eines Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er ist berechtigt, diese Befugnis auf Gemeindebedienstete zu übertragen.

**§ 3**  
**Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung besteht aus den Gemeindevertretern und dem Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied.

#### **§ 4 (§36 (2) BbgKVerf)** **Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- Grundstücksgeschäfte und Vergaben
- Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
- Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- Erstmalige Beratung über zu vergebene Zuschüsse

#### **§ 5** **Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte zu Vermögensgegenständen der Gemeinde ab einem Wert von jeweils 50.000 Euro
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist, sofern es sich **nicht** um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt:
  - a) Abschluss von Dienstleistungsverträgen ab einem Wert der jährlich zu erbringenden Leistung von jeweils 100.000 Euro.
  - b) Abschluss von Pacht-, Miet- und Leasingverträgen ab einem jährlichen Kostenaufwand von jeweils 100.000 Euro.
  - c) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von jeweils 100.000 Euro.
  - d) Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von jeweils 25.000 Euro.

#### **§ 6 ( § 13 BbgKVerf)** **Förmliche Einwohnerbeteiligung**

- (1) Die **Einwohnerfragestunde** findet nach der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung, spätestens jedoch 90 Minuten nach Beginn der Sitzung statt. Die Gemeindevertretung kann im Einverständnis mit der Mehrheit der Hälfte der Mitglieder anderes beschließen. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht übersteigen.

Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:

- a) Der Bürgermeister informiert die Öffentlichkeit über die wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinde
- b) Nach der Information können die berechtigten Einwohner nach Angabe ihres Namens und ihrer Anschrift höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen stellen oder Vorschläge und Anregungen geben. Zugelassen werden nur Fragen, Vorschläge und Anregungen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Zu den Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig.

Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Die Beantwortung erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder durch den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses. Die Fraktionen sind berechnigt, ergänzend Stellung zu nehmen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erhält der Bürger eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 4 Wochen, ggf. als Zwischenbericht, erteilt werden muss. Der Bürgermeister sowie die Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden erhalten jeweils eine Abschrift der Antwort. Kann dem Fragesteller die Beantwortung innerhalb der nächsten öffentlichen Gemeindevertretersitzung gegeben werden, entfällt eine schriftliche Beantwortung. Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner, die vom Gegenstand der Sitzung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung oder die Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

- (2) **Einwohnerversammlungen**  
Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden.

Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt je nach Umfang und Erfordernis des zu behandelnden Gegenstandes durch rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen, durch Aushang in den gem. § 13 (5) der Hauptsatzung aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde oder durch schriftliche Einladung der betroffenen Einwohner. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister. Über die Einladung der betroffenen Einwohner werden die Fraktionsvorsitzenden informiert.

Alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, und das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Bürgermeister zu unterzeichnen.

Die Einwohner können beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Dieser Antrag muss schriftlich eingereicht werden, die zu erörternde Gemeindeangelegenheit ist zu bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten 12 Monate **nicht** bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss mindestens von vier von Hundert der antragsberechtigten betroffenen Einwohner unterschrieben sein. Im übrigen gilt § 14 BbgKVerf.

(3) **Einsicht in Beschlussvorlagen**

Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf hat Jedermann das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen.

Weitergehende Einsichts- und Auskunftsrechte regelt das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz.

**§ 7 ( § 18 BbgKVerf)  
Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird auf Vorschlag des Bürgermeisters, von der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

**§ 8 ( § 31 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf)  
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung, beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung ist. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Angaben zur Person, wie z.B. Parteizugehörigkeit, Adresse, Telefonnummer und E-Mail Adresse werden auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

**§ 9 ( § 43 BbgKVerf)  
Weitere Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet neben dem Hauptausschuss folgende weitere Ausschüsse, die sich aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnern zusammensetzen:
  - Ausschuss für Bau, Wohnen und Umwelt
  - Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus
  - Ausschuss für Kultur, Bildung, Jugend und Sport

- Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie
- (2) Für die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen nach Abs. 1 gilt § 41 Abs.2 und 3 BbgKVerf entsprechend, soweit nicht die Gemeindevertretung eine andere Verteilung beschließt.
  - (3) Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie für eines ihrer Mitglieder beanspruchen.
  - (4) Die Gemeindevertretung kann Einwohner, die nicht an der Mitgliedschaft gehindert und nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner). Sie haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss in den sie berufen worden sind.
  - (5) Die Öffentlichkeit wird über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen in geeigneter Weise unterrichtet.

#### **§ 10 ( § 56 BbgKVerf) Vertretung des Bürgermeisters**

- (1) Die Gemeinde muss einen allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters haben. Dieser nimmt im Falle der Verhinderung, mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung, alle Aufgaben des hauptamtlichen Bürgermeisters wahr, die diesem gesetzlich zugewiesen sind.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt auf Vorschlag des Bürgermeisters in einfacher Mehrheit seinen allgemeinen Stellvertreter aus den Reihen der Amtsleiter der Gemeindeverwaltung.  
Bei Verhinderung des allgemeinen Stellvertreters bestimmt der Bürgermeister die weitere Vertretungsfolge.

#### **§ 11 ( § 54 BbgKVerf) Zuständigkeiten des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im obliegen die innere Organisation und die Geschäftsverteilung.
- (2) Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören:
  - Abschluss von Geschäften über Vermögensgegenständen ab einem Wert von jeweils 25.000 €.
  - Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von jeweils 25.000 €.
  - Abschluss von Dienstleistungsverträgen ab einem Wert der jährlich zu erbringenden Leistung von 25.000 €
  - Abschluss von Pacht,- Miet- und Leasingverträgen ab einem jährlichen Kostenaufwand von jeweils 25.000 €
  - Übernahme von Bürgschaften, Abschlüsse von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten ab einem Wert von jeweils 25.000 €
  - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von jeweils 25.000 €
- (3) Er hat die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses vorzubereiten und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung und des Hauptausschusses auszuführen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörden umzusetzen, wenn im Einzelfall kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum besteht.

#### **§ 12 ( § 62 BbgKVerf) Gemeindebedienstete**

- (1) Die beamten,- arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des bestätigten Stellenplanes alleine über:
  - Das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses bis zur Besoldungsgruppe A 10 BbgBesG.
  - Die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Vergütungsgruppe E 9 TVÖD.
  - Die Festsetzung der Vergütung, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
- (3) Der Bürgermeister ernennt die Beamten der Gemeinde und unterzeichnet deren Ernennungsurkunden. er unterzeichnet die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.

#### **§13 Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche und sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, ortsüblich durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

- (3) Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Das Amtsblatt wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Dienstzeiten kostenlos erhältlich.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen – sofern gesetzlich nicht anders bestimmt – für die Dauer von 14 Tagen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen.
- (5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse durch Aushang in nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Zeuthen für jedermann bekannt gemacht:
- a) Rathaus, Schillerstraße 1
  - b) Bahnhofshalle
  - c) Goethestraße 37a
  - d) Dorfstraße 14
  - e) Heinrich-Heine-Straße 51
  - f) Seestraße 104
  - g) Crossinstraße 12
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzungen der Gemeindevertretung sind volle sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag, für die Sitzungen des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse volle fünf Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Der Tag des Aushangs ist dabei nicht mitzurechnen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten, der den Aushang im Auftrag des Bürgermeisters anschlägt und abhängt, zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, an dem die Ladung abgesandt wurde.
- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 bis 4 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Abs. 2 bis 4 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (8) Der wesentliche nicht vertrauliche Inhalt der Beschlüsse des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung wird durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ bekannt gemacht.
- (9) Öffentliche und sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, abweichend von Abs. 5 durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen.

#### **§ 14 ( § 19 BbgKVerf) Seniorenbeirat**

- (1) Der Seniorenbeirat der Gemeinde Zeuthen berät den Bürgermeister in Angelegenheiten allgemeiner Bedeutung, die ältere Mitbürger der Gemeinde betreffen.
- (2) Der Seniorenbeirat kann der Gemeindevertretung Empfehlungen geben und erhält in den Ausschüssen Rederecht.
- (3) Der Vorsitzende des Hauptausschusses kann den Vorsitzenden des Seniorenbeirates zu ausgewählten Fragen beratend hinzuziehen.

#### **§ 15 Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Zeuthen Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

#### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen vom 20.09.2007 außer Kraft.

Zeuthen, den 05.02.2009

Kubick  
Bürgermeister

- Siegel -

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 04.02.2009

Kubick  
Bürgermeister

- Siegel -

**B E S C H L Ü S S E** – nicht öffentlich

**Beschluss-Nr.:** 09-02/09  
**Beschluss-Tag:** 04.02.09  
**Einreicher:** Bürgermeister, Bauamt

Auftragsvergabe für das Los 2 (Landschaftsbauarbeiten) beim Bauvorhaben chinesischer Garten in der Feuerluke  
Seestraße in Zeuthen

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, der Firma Fa. Reinhold Fehmer GmbH den Auftrag für das Los 2  
(Landschaftsbauarbeiten) - chinesischer Garten in Zeuthen zu erteilen.